

Ringtennis in der Schule e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen: Ringtennis in der Schule e.V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e. V.

(2) Er hat den Sitz in D- 56072 Koblenz

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein beabsichtigt insbesondere die Sportart Ringtennis an Schulen zu verbreiten, umzusetzen und zu fördern.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden unter anderem:

- Lehrerfortbildungen angeboten,
- didaktische Materialien erarbeitet,
- Wettkämpfe organisiert und durchgeführt,
- Unterrichtsstunden durchgeführt und begleitet.

Es werden finanzielle Mittel akquiriert, um die theoretische und praktische Umsetzung zu ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die:

- Beschaffung von Mitteln für das sportliche Equipment.
- Beschaffung von Kleinpreisen, Urkunden und Pokalen
- Unterstützung der Schulen bei Fahrtkosten
- Unterstützung bei der Bewerbung des Sports im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Einführung des Sports in die Schule

Der Sport wird in den unterschiedlichsten Gremien vorgestellt und es wird dafür gesorgt, dass er bekannter wird. Öffentlichkeitsarbeit ist ein wesentlicher Ansatz.

Es werden wissenschaftliche Begleitstudien entwickelt und beauftragt, um die Erfahrungen mit dem Sport und die allgemeine Wirkung in der Schule zu evaluieren.

Der Verein bemüht sich insbesondere um die Zusammenarbeit mit den ADDs bzw. Bezirksregierungen,

den Kultusministerien sowie mit den Sportbünden und dem DTB.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur an jedem Ende des Beitragsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Wird ein Jahresmitgliedsbeitrag trotz Mahnung nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren nicht gezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch durch Streichung von der Mitgliederliste. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/ der zweiten Vorsitzenden, dem ersten Schatzmeister/ der ersten Schatzmeisterin,

im erweiterten Vorstand sollen der Schriftführer/die Schriftführerin der Öffentlichkeitsreferent/die Öffentlichkeitsreferentin der/die Internetbeauftragte der zweite Schatzmeister/ die zweite Schatzmeisterin sein

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Vorstandes vertreten.

Weiterhin können bis zu 3 Mitglieder aus dem Beirat als Beisitzer ohne Stimmrecht mit in den erweiterten Vorstand berufen werden.

(2) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand (ohne die Beiratsmitglieder) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist –unter Maßgabe des Abs. (8) - ehrenamtlich tätig.

(4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des stimmberechtigten, erweiterten Vorstands einschließlich des ersten oder zweiten Vorsitzenden anwesend sind.

(6) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Beschlüsse des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären. In Textform oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten und von diesen zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit des Vorstands eine angemessene Vergütung festlegen.

(9) Ebenso kann die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder den Ersatz der von diesen ausgelegten Aufwendungen für Tätigkeiten des Vereins beschließen.

(10) Tätigkeitsvergütung und Auslagenersatz sind ausgeschlossen, wenn der Verein nicht über ausreichende finanzielle Mittel hierfür verfügt.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat soll aus nationalen und internationalen sport-, medizin- und bildungswissenschaftlich tätigen Personen, die vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen werden, besetzt sein. Er unterstützt den Verein in seinem Anliegen Ringtennis in den Schulen voranzubringen.

Er soll eine arbeitsfähige Größe von 3- 10 Personen haben und kann projektorientiert vom Vorstand eingesetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschrei-

bens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse oder (bei Einladung in elektronischer Form) Emailadresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig die ihr Kraft Gesetz oder dieser Satzung obliegen, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) Aufgaben des Vereins,
- b) Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von € 1.000,00 (diese Regelung gilt vereinsintern)
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der

Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(8) Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung können auch per Konferenzschaltungen im Rahmen der neuen Medien (z.B. Videokonferenz, Telefonkonferenz, etc....) abgehalten werden, da die Vereinsmitglieder voraussichtlich in erheblichen Entfernungen auseinander ihren Wohnsitz haben. Das in Abs. (7) genannte Protokoll ist in diesem Fall allen Mitgliedern schriftlich zuzuleiten.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Freundeskreis Ringtennis e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand